

S t e l l u n g n a h m e

**der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.
(kurz: Wettbewerbszentrale)**

**zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG
(COM(2018) 184 final), kurz RL-V 2018/184**

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2018 unter dem Begriff eines sogenannten „New Deals for Consumers“ zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht. Gegenstand der vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen sind nicht nur punktuelle Änderungen des materiellen Rechts (insbesondere in Bezug auf die RL 2005/29/EG und die RL 2011/83/EU), sondern zusätzlich neue Vorgaben in Bezug auf die zu verhängenden Sanktionen. Für qualifizierte Einrichtungen sind zusätzlich zu den bisher bekannten Unterlassungsklagen auch kollektive Leistungsklagen (z. B. auf Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistung) vorgesehen.

Beide Richtlinienvorschläge der EU-Kommission betreffen unmittelbar die Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und berühren damit die seit über 100 Jahren ausgeübte Kerntätigkeit der Wettbewerbszentrale.

I. Vorstellung der Wettbewerbszentrale

Die Wettbewerbszentrale ist eine unabhängige und branchenübergreifende, 1912 gegründete Institution der Wirtschaft, die die Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen fördert. Sie ist als klagbefugte Einrichtung neben § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) berechtigt, Unterlassungsansprüche geltend zu machen und vor Gericht durchzusetzen. Die Wettbewerbszentrale leistet darüber hinaus Rechtsberatung für ihre Mitglieder, bei der sie als spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen tätig wird. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung des nationalen und europäischen Gesetzgebers als neutraler Berater bei der Gestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von mehr als 1.200 Unternehmen und über 800 Kammern und Verbänden der Wirtschaft. Sie finanziert sich allein aus der Wirtschaft heraus und erhält keine öffentlichen Mittel.

Bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften wird die Wettbewerbszentrale in der Regel im Wege der Abmahnung tätig, um das rechtswidrige Verhalten eines Unternehmens schnell, effektiv und außergerichtlich abzustellen. Sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, nutzt sie das Instrument der Unterlassungsklage, das in Art. 2 Richtlinie 2009/22/EG geregelt ist.

Aus dieser Praxiserfahrung heraus nimmt die Wettbewerbszentrale zum RL-V 2018/184 wie folgt Stellung.

II. Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG (COM(2018) 184 final

1. Allgemeines

Verbraucherschützende Vorschriften sind auf eine Vielzahl von Regelungsakten der EU verteilt. Das zeigt die Auflistung von 59 Verordnungen und Richtlinien in Anhang I zum vorgelegten Richtlinienvorschlag (RL-V) 2018/184. Zur Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften will die EU einen einheitlichen Rechtsrahmen schaffen. Er richtet sich auf zwei Rechtsschutzziele. Zum einen sollen rechtsverletzende Praktiken beseitigt und für die Zukunft unterbunden werden (Art. 5 Abs. 2 RL-V 2018/184), zum anderen sollen Verbraucher einen Ausgleich (Abhilfe) dafür erhalten, dass sie „Opfer“ derartiger Praktiken geworden sind (Art. 6 RL-V 2018/184). Für beide Rechtsschutzziele sieht der RL-V 2018/184 eine Verbandsklage vor. In Abhängigkeit vom verfolgten Rechtsschutzziel ist sie unterschiedlich ausgestaltet. Die nachstehenden Ausführungen unterscheiden daher zwischen beiden Varianten der Verbandsklage.

2. Verbandsklage zur Abwehr rechtswidriger Praktiken (Art. 5 Abs. 2 RL-V 2018/184)

a) Rechtsschutzziel

Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) RL-V 2018/184 sieht als Rechtsschutzziel die Beendigung einer rechtsverletzenden Praktik vor oder ihr Verbot, falls sie noch nicht angewandt wurde, ihre Anwendung jedoch bevorsteht. Als Oberbegriff lässt sich von der **Abwehr rechtsverletzender Praktiken** sprechen. Der RL-V 2018/184 knüpft damit an hergebrachte Grundsätze der Rechtsverfolgung an, auch wenn er dafür teilweise eine andere Terminologie verwendet.

Die Verbandsklage nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) RL 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen richtete sich auf die „Einstellung“ oder auf das „Verbot“ eines Rechtsverstößes. Art. 2 Abs. 1 lit. a) RL 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen behielt diesen Sprachgebrauch bei. Inhaltlich bedeutet es keine Änderung, dass der RL-V 2018/184 nunmehr die Begriffe „Beendigung“ und „Verbot“ verwendet.

Mit der Unterlassungsklage in der RL 2009/22/EG hat die Europäische Union ein hervorragendes, effizientes und wirksames Instrumentarium etabliert, um Rechtsverletzungen zu unterbinden. Die Wettbewerbszentrale begrüßt, dass die EU-Kommission an diesem System festhalten will. Es hat sich in der Praxis bewährt. Der RL-V 2018/184 verfeinert die Rechtsbehelfe.

Ein Rechtsschutzziel ist die Beendigung der rechtsverletzenden Praktik. Sie kann auf verschiedene Weise je nach Art der Praktik gewährleistet werden, was verschiedene Beispiele demonstrieren.

Beispiel 1: Eine Zeitungsanzeige enthält eine irreführende Preiswerbung, die gegen Art. 6 Abs. 1 lit. d) RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken verstößt. Das Rechtsschutzziel besteht darin, dass die Veröffentlichung derartiger Werbeanzeigen in der Zukunft unterbleibt. Das Rechtsschutzziel besteht damit in der **Unterlassung nach eingetretener Rechtsverletzung**.

Beispiel 2: Die irreführende Werbeaussage befindet sich auf Werbeplakaten im öffentlichen Raum sowie in der Internetpräsentation des Unternehmers. Das Rechtsschutzinteresse richtet sich darauf, dass die Schilder und die Internetwerbung entfernt werden. Kurz gesagt geht es um die **Beseitigung der Werbeaussagen**.

Verbraucherinteressen sind aber bereits dann gefährdet, wenn die rechtsverletzende Praktik zwar noch nicht angewandt wurde, ihre Anwendung jedoch bevorsteht. Es ist sachgerecht, auch diese Fallgestaltung unter die Verbandsklage zu stellen. Rechtsschutzziel ist in dieser Fallgestaltung die **vorbeugende Unterlassung** im Gegensatz zur Unterlassung nach bereits eingetretener Rechtsverletzung (Beispiel 1).

b) Verbandsklage ohne Mandat der Verbraucher

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 RL-V 2018/184 sieht vor, dass die qualifizierte Einrichtung für die Verbandsklage zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) der rechtsverletzenden Praktik ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht benötigt. Das ist ein entscheidender Umstand für den Erfolg dieser Verbandsklage. Gerade wenn die Rechtsverletzung schon eingetreten ist – die irreführende Werbung ist bereits veröffentlicht – , bedeutet es einen unnötigen Zeitverlust, müsste die qualifizierte Einrichtung zunächst Mandate betroffener Verbraucher einholen.

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 lit. a) und lit. b) RL-V 2018/184 ermöglicht die Verbandsklage bereits dann, wenn die Praktik noch gar nicht angewandt wurde. Von ihr betroffene Verbraucher gibt es daher noch gar nicht, die ein Mandat erteilen könnten. Es ist richtig, auf ein Mandat der Verbraucher gänzlich zu verzichten.

Die Ausgestaltung der Verbandsklage zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken im RL-V 2018/184 zeigt aber auch, dass das Rechtsschutzziel nicht die Durchsetzung individueller Rechte der Verbraucher ist, sondern der Schutz der Verbraucher in ihrer Gesamtheit, der Schutz der Allgemeinheit der Verbraucher vor rechtsverletzenden Praktiken. Ein Mandat der einzelnen Verbraucher ist dafür entbehrlich. Es würde vielmehr die Effektivität der Verbandsklage beeinträchtigen.

c) Abwehrklage durch Wettbewerbsorganisationen

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 1 Abs. 2 RL-V 2018/184 Bestimmungen beibehalten, die „sonstigen betroffenen Personen“ die Möglichkeit zur Klageerhebung bieten für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. Die Richtlinie will nationale kollektive Rechtschutzverfahren nicht ersetzen (Erwägungsgrund 24). Die rechtsverletzenden Praktiken, die mit der Verbandsklage nach Art. 5 Abs. 2 RL-V 2018/184 abgewehrt werden sollen, wirken sich zu Lasten der Gesamtheit der Verbraucher aus. Betroffen sind aber auch die sich rechtstreu verhaltenden Mitbewerber. Wettbewerb spielt sich ab in dem Dreieck des rechtswidrig handelnden Unternehmens, der Verbraucher und der rechtstreuen Mitbewerber. Es bedeutet daher einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, dass Wettbewerbsorganisationen nach nationalem Recht die mit der Verbandsklage geschützten Kollektivinteressen der Verbraucher geltend machen können.

d) Fazit

Der RL-V 2018/184 hält an dem bewährten Verfahren aus der RL 2009/22/EG fest, um rechtsverletzende Praktiken durch Beendigung oder Verbot zu unterbinden.

3. Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen (Art. 6 RL-V 2018/184)

Mit der Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen, die von rechtsverletzenden Praktiken betroffenen Verbrauchern Abhilfemaßnahmen zusprechen sollen, wird Neuland betreten. Verbandsklagen mit diesem Rechtsschutzziel gab es auf EU-Ebene bislang nicht. Dieser Umstand und die Tatsache, dass mit der Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen individuelle Ansprüche der Verbraucher durchgesetzt werden sollen (Erwägungsgrund 23), machen es nicht leicht, einen in sich schlüssigen Verfahrensmechanismus zu schaffen. Aus Sicht der Wettbewerbszentrale bedürfen folgende Punkte besonderer Beachtung.

a) Rechtsschutzziel

Der mit der Verbandsklage zu erwirkende Abhilfebeschluss soll den Unternehmer verpflichten, Abhilfemaßnahmen gegenüber betroffenen Verbrauchern zu leisten. Als solche listet Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 RL-V 2018/184 beispielhaft auf

- Entschädigungsleistungen
- Reparaturleistungen
- Ersatzleistungen
- Preisminderung
- Ermöglichen der Vertragskündigung
- Kaufpreiserstattung.

Schon diese Auflistung beweist, dass es dem RL-V 2018/184 darum geht, sowohl vertragliche als auch außervertragliche Rechte der Verbraucher mit der Verbandsklage durchsetzen zu können. Entschädigungs-, Reparatur- und Ersatzleistungen sind auch als außervertragliche, deliktische Rechtsfolgen denkbar. Preisminderung, Kündigungsmöglichkeit und Kaufpreiserstattung setzen aber notwendig einen vorherigen Vertragsschluss zwischen Unternehmer und Verbraucher voraus.

Aus Erwägungsgrund 23 leitet sich zudem ab, dass mit der Verbandsklage materielle Rechte der Verbraucher durchgesetzt werden sollen, also individuelle Leistungsansprüche des Verbrauchers gegen einen rechtsverletzend handelnden Unternehmer. Es geht demnach nicht, wie bei der Verbandsklage zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken, um den Schutz der Gesamtheit der Verbraucher vor rechtswidrigen Verhaltensweisen, sondern um den individuellen Ausgleich von Nachteilen, den der einzelne Verbraucher durch die rechtsverletzende Praktik eines Unternehmers erlitten hat. Das wirft eine Reihe weiterer Fragen auf.

b) Geschützter Personenkreis

Bei der Frage nach dem geschützten Personenkreis ist danach zu unterscheiden, ob mit der Verbandsklage vertragliche oder außervertragliche Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

aa) Vertragliche Ansprüche

Sind vertragliche Ansprüche Gegenstand der Verbandsklage, zählen von vornherein nur diejenigen Verbraucher zum geschützten Personenkreis, die mit dem Unternehmen eine vertragliche Beziehung eingegangen sind. Diese Verbraucher müssen zudem „Opfer“ der rechtsverletzenden Praktik geworden sein. Eine Verbandsklage, die die Ansprüche einer Vielzahl von Verbrauchern umfasst, setzt außerdem voraus, dass die Verbraucher gerade durch ein und dieselbe Praktik betroffen wurden. Schließlich

müssen sämtliche betroffenen Verbraucher inhaltlich identische Verträge mit dem Unternehmer geschlossen haben. Weichen sie voneinander ab, hat das Auswirkungen auf das Entstehen und den Inhalt des Anspruchs.

bb) Außervertragliche Ansprüche

Dem RL-V 2018/184 lässt sich nicht entnehmen, welche Art außervertraglicher Ansprüche mit der Verbandsklage geltend gemacht werden sollen. **Es lässt sich daher nicht feststellen, wie der geschützte Personenkreis zu bestimmen ist.** Denkbar ist, dass dazu nur Personen zählen, die mit dem Unternehmer einen Vertrag geschlossen haben, durch die rechtsverletzende Handlung aber Nachteile erlitten haben, die die vertraglichen Ansprüche nicht abdecken. Einen derartigen Fall bildet

Beispiel 3: Ein Produkt wird mit der unzutreffenden Angabe beworben, es könne zu einem ganz bestimmten Zweck verwendet werden (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. b) RL 2005/29/EG, aufgeführt in Ziff. 11 Anhang I RL-V 2018/184). Verbraucher, die das Produkt zu diesem Zweck einsetzen, erleiden deshalb Schäden an der eigenen Gesundheit oder an anderen Gegenständen. In diesem Fall bestünde der geschützte Personenkreis aus den Vertragspartnern des Unternehmens.

Der von der Rechtsverletzung betroffene Personenkreis erweitert sich, wandelt man den Fall ab in

Beispiel 4: Durch den Einsatz des rechtsverletzend beworbenen Produkts kommen dritte Personen zu Schaden. Vertragliche Ansprüche stehen ihnen nicht zu. Der RL-V 2018/184 beantwortet nicht die Frage, ob dieser Art geschädigte Personen Abhilfe durch eine Verbandsklage erhalten sollen.

Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Richtlinie, wie sich der Personenkreis bestimmt, der durch einen Abhilfebeschluss geschützt werden soll. Mit den Kollektivinteressen der Verbraucher lässt sich an dieser Stelle nicht argumentieren, denn mit der Verbandsklage sollen individuelle Ansprüche der Verbraucher geltend gemacht werden. Die mangelnde Abgrenzung des geschützten Personenkreises lässt auch an anderen Stellen Fragen offen, auf die im weiteren Verlauf eingegangen wird.

cc) Abhilfefähige Nachteile

Der RL-V 2018/184 führt zwar mögliche Abhilfemaßnahmen auf (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 RL-V 2018/184), weder im operativen Teil noch in der Begründung oder in den Erwägungsgründen nennt er jedoch die Nachteile, die abhilfefähig sein sollen. **Es bleibt unklar, welche Beeinträchtigungen der RL-V 2018/184 im Blick hat, denen mit der Verbandsklage abgeholfen werden soll.**

Zwei Aspekte sind maßgeblich bei der Frage, ob der Verbraucher durch eine rechtsverletzende Praktik einen abhilfefähigen Nachteil erlitten hat:

Zum einen muss sich in dem erlittenen Nachteil gerade die Gefahr verwirklicht haben, vor der die verletzte Norm aus dem Anhang I des RL-V 2018/184 schützen will. Der Nachteil muss vom Schutzzweck der Norm umfasst sein. Zum anderen muss sich der erlittene Nachteil gerade als Folge der rechtsverletzenden Praktik erweisen. Die Rechtsverletzung muss ursächlich für den Nachteil sein. Beide Aspekte müssen streng unterschieden werden.

1) Nachteil innerhalb des Schutzzwecks der verletzten Norm

Die im Anhang I RL-V 2018/184 aufgeführten Verordnungen und Richtlinien enthalten Vorschriften, die die Verbraucher vor bestimmten Gefahren schützen sollen. Verletzt der Unternehmer diese Bestimmungen, drohen dem Verbraucher Nachteile. In den Genuss einer Abhilfemaßnahme kann der Verbraucher aber nur kommen, wenn sich in dem erlittenen Nachteil gerade diejenige Gefahr verwirklicht hat, vor der die verletzte Norm ihn bewahren will. Der erlittene Nachteil muss vom **Schutzzweck der verletzten Norm** erfasst sein. Dazu einige Beispiele:

Beispiel 5: Der Unternehmer bewirbt ein Produkt X zum Preis von 100. Daraufhin begibt sich ein Kaufinteressent in das Geschäft und erfährt, dass das Produkt ausverkauft sei. Diese Irreführung über die Verfügbarkeit ist ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. b) RL 2005/29/EG (aufgeführt in Ziff. 11 Anhang I RL-V 2018/184).

Variante a): Der Kaufinteressent verlässt das Geschäft wieder, ohne einen Gegenstand zu kaufen. Als Nachteil kommen allenfalls aufgewendete Fahrtkosten in Frage. Sollen sie abhilfefähig sein? Immerhin entscheidet sich der Kaufinteressent aus freien Stücken, ob er sich aufgrund einer Werbung in das Geschäft begibt.

Variante b): Der Kaufinteressent kauft das höherwertige Produkt Y zum Preis von 120. Der höhere Preis wird aufgewogen durch ein besseres oder leistungsfähigeres Produkt. Ein Nachteil ist nicht entstanden. Für eine Abhilfe besteht kein Raum.

Variante c): Der Kaufinteressent kauft das beworbene Produkt bei einem Mitbewerber zum Preis von 110. Soll der Verbraucher Abhilfe erlangen können, wenn es seine freie Entscheidung ist, das Produkt zu einem höheren Preis bei einem Anbieter zu kaufen? Es liegt nicht mehr im Schutzbereich der verletzten Norm, wenn sich der Verbraucher entscheidet, das beworbene Produkt bei einem anderen Anbieter zu einem höheren Preis zu kaufen.

Beispiel 6: Der Unternehmer bewirbt ein Produkt zum Preis von 100. Daraufhin begibt sich ein Kaufinteressent in das Geschäft, wo ihm das Produkt zum Preis von 110 angeboten wird. Die Irreführung über den Preis ist ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. d) RL 2005/29/EG (aufgeführt in Ziff. 11 Anhang I RL-V2018/184). Nach reichlicher Überlegung kauft der Interessent das Produkt, weil ihm auch bei einem Preis von 110 das Preis-Leistungs-Verhältnis überzeugt. Ist der Mehrpreis von 10 ein abhilfefähiger Nachteil? Der Mehrpreis fällt nicht unter den Schutzzweck der verletzten Norm, wenn der Verbraucher sich frei entscheidet, das Produkt zu dem höheren Preis zu kaufen.

2) Ursächlicher Zusammenhang zwischen rechtsverletzender Praktik und entstandenem Nachteil

Zwischen der rechtsverletzenden Praktik und dem beim Verbraucher eingetretenen Nachteil muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Der Rechtsverstoß muss die Ursache dafür sein, dass der Verbraucher einen Nachteil erleidet. Nur dann lassen sich die betroffenen Verbraucher dem geschützten Personenkreis zurechnen und es wird verhindert, dass mit der Verbandsklage ein Strafschadensersatz erzielt wird (Erwägungsgrund 4, 17). Der ursächliche Zusammenhang zwischen Rechtsverletzung und Nachteil entfällt, wandelt man Beispiel 6 ab in

Beispiel 7: Der Unternehmer bewirbt ein Produkt zum Preis von 100. Ohne die Werbung zu kennen, begibt sich ein Kaufinteressent in das Geschäft und kauft das Produkt zum Preis von 110. Die Irreführung über den Preis (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. d) RL 2005/29/EG, aufgeführt in Ziff. 11 Anhang I RL-V 2018/184) ist nicht ursächlich für einen Nachteil. In der rechtsverletzenden Werbung liegt nicht die Ursache, dass sich der Kaufinteressent in das Geschäft begeben und das Produkt gekauft hat. Verbraucher, die keine Kenntnis von der rechtsverletzenden Praktik haben, können daher von vornherein dem geschützten Personenkreis nicht zugerechnet werden. Sie können in eine Verbandsklage nicht einbezogen werden.

dd) Fazit zum geschützten Personenkreis

Der durch die Verbandsklage geschützte Personenkreis muss in der Richtlinie anhand abstrakter Kriterien festgelegt werden. Dazu ist erforderlich, dass die überhaupt abhilfefähigen Nachteile in der Richtlinie selbst aufgeführt sind. Es reicht nicht aus, nur die möglichen Abhilfemaßnahmen aufzuzählen. Erst wenn der geschützte Personenkreis abgrenzbar ist, lässt sich auch für die qualifizierte Einrichtung ermitteln, welche konkreten Ansprüche der Verbraucher mit der Verbandsklage geltend gemacht werden sollen. Anderenfalls bestünde die **Gefahr eines Strafschadensersatzes**, der auch nach dem Anliegen des RL-V 2018/184 vermieden werden soll (siehe dazu die Erwägungsgründe 4 und 17).

c) Klageberechtigung qualifizierter Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten

Während die Verbandsklage zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken für die qualifizierte Einrichtung finanziell nicht von Interesse ist, können bei den Abhilfemaßnahmen hohe Geldbeträge ins Spiel kommen. Das könnten sich Rechtsanwaltskanzleien in der Weise zunutze machen, dass sie qualifizierte Einrichtungen veranlassen, Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen mit hohen Streitwerten zu erheben, an denen sie durch Honorarvereinbarungen partizipieren. Der Grund dafür ist Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RL-V 2018/184. Nach dieser Vorschrift ist jede in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung berechtigt, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anzurufen. Eine grenzüberschreitende rechtsverletzende Praktik ist dafür nicht erforderlich. Eine Rechtsanwaltskanzlei kann eine qualifizierte Einrichtung in einem Mitgliedstaat initiieren, der dafür nur geringe Anforderungen vorsieht. Für die Errichtung der qualifizierten Einrichtung sind nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. a) RL-V 2018/184 die Regularien des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem sie errichtet werden soll. Es kann deshalb folgendes Szenario entstehen.

Unter Mitwirkung einer Rechtsanwaltskanzlei gründet sich eine qualifizierte Einrichtung in dem Mitgliedstaat A, der nur geringe Anforderungen an die Errichtung stellt. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird die Einrichtung in dem Mitgliedstaat A vorab benannt und in das öffentlich zugängliche Verzeichnis aufgenommen. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RL-V 2018/184 gestattet es dieser qualifizierten Einrichtung, eine Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses in dem Mitgliedstaat B zu erheben, der strengere Anforderungen an die Gründung einer qualifizierten Einrichtung stellt. Die Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten A und B können erheblich voneinander abweichen. Es kann der Fall eintreten, dass die qualifizierte Einrichtung in dem Mitgliedstaat A nicht die Voraussetzungen erfüllt, um im Mitgliedstaat B vorab benannt und in das öffentlich zugängliche Verzeichnis eingetragen zu werden. Die qualifizierte Einrichtung aus dem Mitgliedstaat A ist gleichwohl berechtigt, im Mitgliedstaat B Verbandsklage zu erheben, selbst wenn der in Rede stehende Sachverhalt keine Verbindung zum Mitgliedstaat A aufweist.

Rechtsanwaltskanzleien mit Interesse an hohen Streitwerten könnten geneigt sein, unsachlichen Einfluss zu nehmen auf qualifizierte Einrichtungen in Mitgliedstaaten mit geringen Anforderungen oder derartige qualifizierte Einrichtungen mit Strohleuten selbst zu gründen. Die Möglichkeit des „forum shopping“ begründet die Gefahr des Missbrauchs der Klagebefugnis. Das kann sogar Fälle der Korruption befördern, bedenkt man, dass nach Art. 4 Abs. 2 RL-V 2018/184 qualifizierte Einrichtungen ad hoc nur für eine bestimmte Verbandsklage benannt werden können. Verlöre sie die Verbandsklage, könnte sie schnell wieder aufgelöst werden. Damit hätte der obsiegende Unternehmer kaum eine Möglichkeit, die Verfahrenskosten beizutreiben. Auf diese Weise könnte sich die im Verbandsklageverfahren unterlegene qualifizierte Einrichtung der legitimen Inanspruchnahme durch den beklagten Unternehmer entziehen.

Um einen Missbrauch der Verbandsklage zu verhindern, müssen Korrektive oder Sicherungsmaßnahmen formuliert werden. Sie sind im RL-V 2018/184 nicht in ausreichendem Maße enthalten. Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 RL-V 2018/184 zwar regelmäßig zu prüfen, ob eine qualifizierte Einrichtung die Kriterien für ihre Anerkennung weiterhin erfüllt. Das ist aber keine wirksame Schutzmaßnahme, wenn von vornherein nur geringe Anforderungen an die Anerkennung einer qualifizierten Einrichtung gestellt werden.

Das mit der konkreten Verbandsklage befasste Gericht oder die mit ihr betraute Verwaltungsbehörde können nach Art. 4 Abs. 5 RL-V 2018/184 prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung die Klageerhebung rechtfertigt. Der Richtlinienvorschlag nennt aber keine Kriterien, unter denen die Klageerhebung nicht mehr gerechtfertigt ist. Sie können nicht darin gesehen werden, dass der Mitgliedstaat, in dem die qualifizierte Einrichtung ansässig ist, nur geringe Anforderungen an ihre Anerkennung stellt und sie dennoch in anderen Mitgliedstaaten tätig werden kann. Diesen Weg eröffnet gerade Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RL-V 2018/184.

Qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage erheben wollen, sollten verpflichtet sein, die Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen in dem Zielland zu erfüllen. Dies ist in den Fällen unabdingbar, in denen der die rechtsverletzende Praktik ausmachende Sachverhalt keine Verbindung zu dem Mitgliedstaat aufweist, in dem sie ansässig ist.

Die Gefahr eines Missbrauchs der Verbandsklage wird dadurch erhöht, dass der RL-V 2018/184 kein Mandat derjenigen Verbraucher fordert, deren Ansprüche mit der Verbandsklage durchgesetzt werden sollen.

d) Verbandsklage ohne Mandat der Verbraucher

Die Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen kann die qualifizierte Einrichtung ohne Mandat der Verbraucher erheben. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 RL-V 2018/184 bestimmt lediglich, dass die Mitgliedstaaten das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen **können**, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird. Das bedeutet Dreierlei.

Zum einen steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie überhaupt ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen. Mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 RL-V 2018/184 ist es daher vereinbar, dass eine rechtskräftige Entscheidung ohne jegliches Mandat der Verbraucher ergeht.

Zum anderen können die Mitgliedstaaten das Verbrauchermandat verlangen, bevor eine Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde erlassen wird. Dem scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, dass nur im Falle einer Verurteilung des beklagten Unternehmens ein Mandat der Verbraucher

erforderlich ist, um den Personenkreis abzugrenzen, der in den Genuss der Abhilfemaßnahmen kommen soll. Für das Verfahren als solches sieht der RL-V 2018/184 das Mandat als entbehrlich an.

Zum Dritten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 RL-V 2018/184, dass die Einleitung des Verbandsklageverfahrens zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen in jedem Fall ohne Mandat der Verbraucher möglich ist. **Dieser Regelung lässt sich nicht zustimmen.**

Entbehrlich ist ein Mandat der Verbraucher, wenn mit der Verbandsklage die Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken erreicht werden sollen. Der geschützte Personenkreis besteht in diesem Fall in der Gesamtheit der Verbraucher. Unerlässlich ist das Mandat jedoch bei einer Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen. Die Definition des Begriffs „Verbandsklage“ in Art. 3 Nr. 4 RL-V 2018/184 spricht zwar aus, dass die betroffenen Verbraucher nicht Partei des Verbandsklageverfahrens sind. Gegenstand des Verfahrens sind jedoch individuelle Ansprüche betroffener Verbraucher (Erwägungsgrund 23). **Die qualifizierte Einrichtung klagt somit im eigenen Namen fremde Rechte ein. Das beklagte Unternehmen hat daher ein legitimes Recht zu erfahren, über wessen Rechte in der Verbandsklage verhandelt und entschieden werden soll.**

Das beklagte Unternehmen muss Kenntnis über die einzelnen betroffenen Verbraucher haben, um sich angemessen gegen die Verbandsklage verteidigen zu können. Erst dann ist dem Unternehmen z.B. der Einwand möglich, mit einzelnen Verbrauchern habe er bereits eine Einigung erzielt oder sie hätten ihre Ansprüche selbst klageweise geltend gemacht. Diese Verbraucher in die Verbandsklage einzubeziehen, begründet die Gefahr eines Strafschadensersatzes durch die Verbandsklage.

Eine Mandatierung durch die einzelnen Verbraucher ist auch vor dem Hintergrund nicht entbehrlich, dass die qualifizierte Einrichtung zur Stützung der Klage eine „Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher“ vorzunehmen hat (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 RL-V 2018/184). Die Regelung soll offenkundig dazu dienen, den durch die Verbandsklage geschützten Personenkreis abzugrenzen und damit festzulegen. Der RL-V 2018/184 enthält aber keine Kriterien, nach denen die betroffenen Verbraucher beschrieben werden sollen. Eine abstrakte Beschreibung wäre nicht ausreichend, denn die Verbandsklage setzt individuelle Rechte der Verbraucher durch.

Mehrere qualifizierte Einrichtungen können Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses erheben. Der individuelle Anspruch eines Verbrauchers kann damit zum Gegenstand mehrerer Verfahren werden. Das auszuschließen, gewährleistet nur ein Mandat des Verbrauchers. Anderenfalls bestünde auch die **Gefahr eines Strafschadensersatzes.**

e) Zwangsweise Einbeziehung der Verbraucher in die Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen

Die vorgeschlagene Regelung der Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen in Art. 6 RL-V 2018/184 bezieht die von einer rechtsverletzenden Praktik betroffenen Verbraucher zwangsweise in das Verbandsklageverfahren ein. Da ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht erforderlich ist, liegt der Verbandsklage nicht das Opt in-Modell zugrunde. Verbraucher müssen vor der Klageerhebung nicht ihre Zustimmung erteilen, dass ihre Ansprüche in die Verbandsklage einbezogen werden sollen. Die beabsichtigte Regelung enthält aber auch kein Opt out-Modell. Verbraucher haben nicht die Möglichkeit, gegenüber der qualifizierten Einrichtung zu erklären, dass ihre Ansprüche im Rahmen der Verbandsklage nicht geltend gemacht werden sollen. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses, sind damit automatisch Gegenstand des Verbandsklageverfahrens die individuellen Ansprüche sämtlicher Verbraucher, die von der rechtsverletzenden Praktik betroffen sind. Hat der einzelne Verbraucher von der Verbandsklage keine Kenntnis, ist ihm nicht einmal bekannt, dass über seine Ansprüche im Verbandsklageverfahren verhandelt wird. Ist ein Mandat des Verbrauchers nicht erforderlich, kann dies dazu führen, dass der einzelne Verbraucher seine Rechte bereits in einer individuellen Klage geltend gemacht hat, diese Ansprüche anschließend aber auch in die Verbandsklage einbezogen werden. Denkbar ist schließlich, dass Verbandsklage bereits erhoben ist und der Verbraucher in Unkenntnis dieser Tatsache individuelle Klage einreicht. **Beide Konfliktfälle erwähnt RL-V 2018/184 nicht.**

Jedem einzelnen Verbraucher muss überlassen bleiben, ob er seine individuellen Ansprüche gegen den rechtsverletzenden handelnden Unternehmer überhaupt geltend macht und, falls ja, ob er dazu eine individuelle Klage einleitet oder sich einer qualifizierten Einrichtung anvertraut, die im Rahmen einer Verbandsklage seine individuellen Rechte durchsetzen soll. **Die zwangsweise Einbeziehung sämtlicher betroffener Verbraucher in eine Verbandsklage ist kein gangbarer Weg.**

f) Parteiidentität der qualifizierten Einrichtung im Abwehrverfahren und im Abhilfeverfahren

Art. 5 Abs. 4 RL-V 2018/184 verlangt, dass eine qualifizierte Einrichtung in einer einzigen Verbandsklage sowohl Maßnahmen zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken als auch Abhilfemaßnahmen einfordern kann. Diese Bestimmung geht von dem Idealfall aus, dass ein und dieselbe qualifizierte Einrichtung sowohl die Beendigung oder das Verbot der rechtsverletzenden Praktik verlangt als auch Abhilfemaßnahmen zugunsten betroffener Verbraucher. Eine Richtlinie zu Verbandsklagen sollte ausdrücklich regeln, dass keine Klägeridentität für die Verfahren bestehen muss, dass vielmehr die qualifizierte Einrichtung A eine Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses auch dann erheben kann, wenn zuvor die qualifizierte Einrichtung B die Beendigung oder das Verbot der rechtsverletzenden Praktik erreicht hat.

g) Rechtskräftige Abwehrentscheidung als Grundlage der Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen

Grundlage einer Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses ist nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 RL-V 2018/184 eine rechtskräftige Entscheidung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 lit. b) RL-V 2018/184, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Rechtsverstoß darstellt. Über die Frage der Rechtswidrigkeit soll bereits rechtskräftig entschieden sein, unabhängig davon, ob die Entscheidung den Unternehmer zur Beendigung der Praktik verpflichtet oder ihr Verbot ausspricht. Die rechtskräftige Feststellung der Rechtswidrigkeit reicht aus.

Verfahren zur Abwehr (Beendigung oder Verbot) rechtsverletzender Praktiken werden in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle außergerichtlich beendet. Das geschieht in der privaten Rechtsdurchsetzung im Wege der Abmahnung, mit der der Rechtsverletzer aufgefordert wird, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Der Unternehmer verspricht darin, die beanstandete Praktik zu beenden und nicht zu wiederholen. Diese Verpflichtung ist durch ein Vertragsstrafversprechen sanktioniert. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung verspricht der Unternehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe. Mit der strafbewehrten Unterlassungserklärung ist die rechtliche Auseinandersetzung außergerichtlich beendet. Die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Praktik ist damit allerdings nicht rechtskräftig festgestellt. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedeutet kein Eingeständnis des Unternehmers, rechtsverletzend gehandelt zu haben. Sie soll vielmehr den Streit darüber austräumen und beenden, ob das beanstandete Verhalten des Unternehmers rechtswidrig ist oder nicht. Die Unterlassungserklärung schafft damit Rechtsfrieden.

Wird das Abwehrverfahren auf diese Weise außergerichtlich beendet, kann die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht Grundlage einer Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses sein. In dieser Situation ist es allein prozessökonomisch, im Rahmen einer Verbandsklage für Abhilfemaßnahmen – inzident – die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Praktik festzustellen. Diese Möglichkeit sieht der RL-V 2018/184 jedoch nicht vor.

h) Formulierung des Rechtsschutzbegehrens in der Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses

Wie jeder Kläger, so muss auch der Verbandskläger in seiner Klage eindeutig formulieren, welche Leistungen er von dem beklagten Unternehmer begehrt, zu welchen Leistungen das Gericht ihn verurteilen oder die Behörde verpflichten soll. Der Kläger muss sagen, was er vom Beklagten will. Nur dann kann sich der beklagte Unternehmer in angemessener Weise gegen die Klage verteidigen. Die eindeutige Formulierung des Rechtsschutzbegehrens ist ein elementarer Bestandteil der Klage, um

Waffengleichheit zwischen den Parteien herzustellen. Welche Schwierigkeiten es bereitet, in einer Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses das Rechtsschutzbegehren zu formulieren zeigt

Beispiel 8: Der Unternehmer betreibt einen Online-Shop, in dem er eine Vielzahl von Waren zum Kauf anbietet. Er versendet die bestellten Waren an die Verbraucher, wofür er Lieferkosten je nach Gewicht des Versandpakets in unterschiedlicher Höhe berechnet. Üben Verbraucher ihr Widerrufsrecht aus, zahlt er ihnen den Kaufpreis zurück, nicht jedoch die Lieferkosten. Das widerspricht Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2011/83/EU (aufgeführt in Ziff. 35 Anhang I RL-V 2018/184).

Jeder betroffene Verbraucher kann den Unternehmer auf Rückzahlung der Lieferkosten in Anspruch nehmen. In einer Klage richtet sich sein Rechtsschutzbegehren darauf, den konkreten Betrag der gezahlten Lieferkosten zurückzuerstatten. Der qualifizierten Einrichtung ist es dagegen kaum möglich, vom Unternehmer die Zahlung eines konkreten Geldbetrages zu fordern. Benötigt sie für die Verbandsklage kein Mandat der betroffenen Verbraucher, ist keine Darlegung möglich, wie viele Verbraucher überhaupt betroffen sind. Es bleibt offen, für wie viele Verbraucher die qualifizierte Einrichtung tätig wird. Die Angabe einer konkreten Summe wird erschwert, wenn der Unternehmer keine einheitlichen Lieferpauschalen berechnet, sondern sich die Höhe der Lieferkosten nach der konkreten Bestellung des Verbrauchers richtet.

Eine Verbandsklage eignet sich nur für die Klärung der Frage, ob der Unternehmer rechtsverletzend handelt, wenn er den Verbrauchern nach Ausübung des Widerrufsrechts die Lieferkosten nicht zurückzahlt. In einer Gerichts- oder Behördenentscheidung kann festgestellt werden, dass der Unternehmer sich rechtswidrig verhalten hat, indem er die Lieferkosten nicht zurückgewährte. Ihre konkreten Forderungen müssen die Verbraucher selbst geltend machen. Das kann über eine qualifizierte Einrichtung geschehen, erfordert dann jedoch ein Mandat des Verbrauchers. Der Unternehmer muss sich verteidigen können, dass er mit einzelnen Verbrauchern schon eine Regelung erzielt habe oder individuell verklagt worden sei. Die Forderungen dieser Verbraucher in die Verbandsklage einzubeziehen, liefe auf einen Strafschadensersatz hinaus.

i) Verpflichtung des Unternehmers zur Leistung an die Verbraucher oder an die qualifizierte Einrichtung

Der Abhilfebeschluss kann den Unternehmer verpflichten, die Abhilfeleistungen, z. B. Erstattungsleistungen, entweder direkt an die betroffenen Verbraucher zu erbringen oder an die qualifizierte Einrichtung, die sie an die betroffenen Verbraucher auskehrt. Der RL-V 2018/184 erwähnt dieses Thema nicht, sondern spart es aus. Welche Fragen mit ihm verbunden sind, zeigt sich, überführt man Beispiel 8 in die Prozesssituation zu

Beispiel 9: Der Unternehmer betreibt einen Online-Shop, in dem er eine Vielzahl von Waren zum Kauf anbietet. Er versendet die bestellten Waren an die Verbraucher, wofür er Lieferkosten je nach Gewicht des Versandpakets in unterschiedlicher Höhe berechnet. Üben Verbraucher ihr Widerrufsrecht aus, zahlt er ihnen den Kaufpreis zurück, nicht jedoch die Lieferkosten. Das widerspricht Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2011/83/EU (aufgeführt in Ziff. 35 Anhang I RL-V 2018/184). Die qualifizierte Einrichtung erhebt Verbandsklage auf Rückzahlung der Lieferkosten. Das Gericht will der Klage stattgeben und den Unternehmer zur Erstattung der Lieferkosten verurteilen. Das kann im Grundsatz auf zweierlei Weise geschehen.

Variante a): Das Gericht verurteilt den Unternehmer zur Erstattung der Lieferkosten an die betroffenen Verbraucher, die sie nach Erklärung des Widerrufs nicht zurückerhalten haben.

Variante b): Das Gericht verurteilt den Unternehmer zur Rückzahlung der Lieferkosten an die klagende qualifizierte Einrichtung. Ihr obliegt es anschließend, die vereinnahmten Beträge an die betroffenen Verbraucher auszukehren.

Für beide Varianten ist ein Mandat des Verbrauchers unerlässlich. Ohne Mandat weiß der Unternehmer in Variante a) nicht, welchem einzelnen Verbraucher er welchen konkreten Betrag erstatten soll. Eine Beschreibung der betroffenen Verbrauchergruppe hilft nicht, wenn der Unternehmer Lieferkosten in unterschiedlicher Höhe berechnet, die einzelnen Erstattungsbeträge daher ebenfalls unterschiedlich hoch sind.

In Variante b) verlagert sich dieses Problem auf die qualifizierte Einrichtung. Sie benötigt das Mandat, um den richtigen Betrag an den richtigen Verbraucher auskehren zu können. Auch der Unternehmer muss in dieser Variante wissen, welcher einzelne Verbraucher wieviel von dem Geld bekommt, das die qualifizierte Einrichtung vereinnahmt. Das Mandat ist auch vor dem Hintergrund nicht entbehrlich, dass durch einen Abhilfebeschluss weitere Ansprüche der Verbraucher nach Art. 6 Abs. 4 RL-V 2018/184 unberührt bleiben.

j) Abhilfebeschluss schafft keinen Rechtsfrieden

Ein Abhilfebeschluss gilt nach Art. 6 Abs. 4 RL-V 2018/184 „unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche“ der Verbraucher. Das gilt nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 RL-V 2018/184 sogar in dem Fall, dass die qualifizierte Einrichtung und das Unternehmen einen Vergleich erzielen. Das verurteilte oder sich auf einen Vergleich einlassende Unternehmen muss also damit rechnen, dass betroffene Verbraucher mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind und das Unternehmen auf weitere Abhilfemaßnahmen in Anspruch nimmt. **Damit schaffen weder der Abhilfebeschluss noch ein Vergleich Rechtsfrieden. Das allerdings wäre ihre vornehmste Aufgabe.**

k) Feststellungsbeschluss statt Abhilfebeschluss

Der EU-Kommission ist bewusst, dass der Erlass eines Abhilfebeschlusses Schwierigkeiten bereiten kann, nämlich wenn sich die „Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet“ (Art. 6 Abs. 2 RL-V 2018/184). Diese Schwierigkeiten zeigten sich im Beispiel 9. Für diesen Fall ermächtigt die Vorschrift die Mitgliedstaaten zu einer Regelung, wonach das Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde keinen Abhilfebeschluss treffen muss, sondern einen Feststellungsbeschluss erlassen kann. Fest stellt er die „Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern“, die von dem Rechtsverstoß betroffen sind. Offen bleibt allerdings, wie die Verbraucher anschließend ihre konkrete Abhilfemaßnahme erlangen können. Der Feststellungsbeschluss beseitigt nicht die Schwierigkeiten bei der Quantifizierung der individuellen Ansprüche der Verbraucher, macht die Quantifizierung nicht weniger komplex.

l) Ausnahmen von der Möglichkeit eines Feststellungsbeschlusses

Für Fälle, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche sich komplex gestaltet, **können** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zu erlassen (Art. 6 Abs. 2 RL-V 2018/184). Machen die Mitgliedstaaten von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, ist der Abhilfebeschluss obligatorisch. Für die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit eines Feststellungsbeschlusses vorsehen, regelt Art. 6 Abs. 3 RL-V 2018/184 zwei Ausnahmen. Bei diesen Fallgestaltungen ist ein Feststellungsbeschluss ausgeschlossen und es muss ein Abhilfebeschluss ergeben.

aa) Ausnahme vom Feststellungsbeschluss nach Art. 6 Abs. 3 lit. a) RL-V 2018/184

Ein Feststellungsbeschluss ist ausgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher sind identifizierbar.
- Die betroffenen Verbraucher haben einen vergleichbaren Schaden erlitten.
- Der Schaden wurde durch die gleiche Praktik verursacht in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf.

Die betroffenen Verbraucher müssen nicht namentlich genannt werden. Es genügt, dass sie identifizierbar sind. Was das bedeutet, ergibt sich aus der zweiten und der dritten Voraussetzung. Durch ein und dieselbe Praktik müssen mehrere Verbraucher einen vergleichbaren Schaden erlitten haben. Erstes Eingrenzungskriterium ist also das Betroffensein durch dieselbe Praktik und der vergleichbare Schaden. Die Praktik muss sich zudem auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf beziehen. Die Gruppe der betroffenen Verbraucher wird dadurch eingegrenzt, dass sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums Adressat der Praktik waren oder mit dem Unternehmer ein Geschäft getätigt haben. Was das im Einzelnen bedeutet, lässt sich zeigen, wenn man Beispiel 8 erweitert zu

Beispiel: 10: Der Unternehmer betreibt einen Online-Shop, in dem er eine Vielzahl von Waren zum Kauf anbietet. Er versendet die bestellten Waren an die Verbraucher, wofür er Lieferkosten je nach Gewicht des Versandpakets in unterschiedlicher Höhe berechnet. Üben Verbraucher ihr Widerrufsrecht aus, zahlte er ihnen aus Verträgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember den Kaufpreis zurück, nicht jedoch die Lieferkosten. Das widerspricht Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2011/83/EU (aufgeführt in Ziff. 35 Anhang I RL-V 2018/184). Die qualifizierte Einrichtung erhebt Verbandsklage auf Rückzahlung der Lieferkosten.

Erfasst werden von der Verbandsklage Verbraucher, die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember in dem Online-Shop des Unternehmers Waren gekauft haben. In diesem Fall sind die betroffenen Verbraucher identifizierbar, da bei Vertragsschluss und Vertragsdurchführung die Daten des Verbrauchers festgehalten werden. Bei Bargeschäften des täglichen Lebens in einem stationären Geschäft ist das regelmäßig jedoch nicht der Fall.

In dem konkreten Beispielfall scheidet ein Feststellungsbeschluss aus und es muss ein Abhilfebeschluss ergehen. Dafür fordert Art. 6 Abs. 3 lit. a) RL-V 2018/184 kein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher. Der dahinterstehende Gedanke ist wohl, dass die Verbraucher identifizierbar sind. Die Verbandsklage erfasst sämtliche Verbraucher, die in der fraglichen Zeit Geschäfte mit dem Unternehmer abgeschlossen haben, bei denen die Verbraucher Lieferkosten entrichtet haben. Den Personenkreis kann der Unternehmer selbst feststellen. In diesem Fall ist es ihm auch möglich, darzulegen und einzuwenden, welche Verbraucher ihn selbst verklagt haben oder mit welchen er eine individuelle Lösung gefunden hat.

Art. 6 Abs. 3 lit. a) RL-V 2018/184 spricht aus, dass die Abhilfemaßnahmen „auf die betroffenen Verbraucher zu richten“ sind. Die Bedeutung dieser Forderung bleibt unklar. Sollte damit gemeint sein, dass die konkreten Beträge in dem Abhilfebeschluss aufzuführen sind, müssen auch die einzelnen Verbraucher namentlich benannt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Verbraucher zuvor Lieferkosten in unterschiedlicher Höhe gezahlt haben.

bb) Ausnahme vom Feststellungsbeschluss nach Art. 6 Abs. 3 lit. b) RL-V 2018/184

Art. 6 Abs. 3 lit. b) RL-V 2018/184 regelt eine weitere Fallkonstellation, in der ein Feststellungsbeschluss nach Art. 6 Abs. 2 RL-V 2018/184 unzulässig ist und ein Abhilfebeschluss ergehen muss. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein:

- Die Verbraucher haben einen geringfügigen Schaden erlitten.
- Die Verteilung der Entschädigung auf die einzelnen Verbraucher wäre unverhältnismäßig.

In dieser Situation geht es nicht darum, den betroffenen Verbrauchern einen Ausgleich zu gewähren. Art. 6 Abs. 3 lit. b) RL-V 2018/184 spricht nämlich aus, dass die Entschädigung „einem öffentlichen Zweck zugutekommen“ müsse, „der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.“ In dieser Fallkonstellation zielt die Verbandsklage nicht darauf ab, die individuellen Ansprüche der Verbraucher geltend zu machen, damit die Verbraucher einen Ausgleich der erlittenen Nachteile erhalten. Im Blickpunkt steht, die durch rechtsverletzende Praktiken erzielten, zum Teil hohen Gewinne nicht bei den rechtswidrig handelnden Unternehmen zu belassen, sondern sie dort abzuschöpfen. In Rede stehen also nicht die Abhilfemaßnahmen zugunsten von Verbrauchern, sondern die Abschöpfung der aus rechtsverletzenden Praktiken erzielten Gewinne. **Das ist ein eigenständiges Rechtsschutzziel, das mit Abhilfemaßnahmen zugunsten betroffener Verbraucher wenig zu tun hat. Dieser Anspruch bedarf einer eigenständigen Regelung.**

m) Vergleiche über Abhilfemaßnahmen

Art. 8 RL-V 2018/184 widmet sich Vergleichen über Abhilfemaßnahmen, die in unterschiedlichen Verfahrensstadien erzielt werden.

aa) Vergleich außerhalb der Verbandsklage

Bevor eine Verbandsklage erhoben wird, gibt es Gespräche zwischen der qualifizierten Einrichtung und dem Unternehmen. Finden die Parteien dabei eine einvernehmliche Lösung, können sie nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 RL-V 2018/184 die Möglichkeit erhalten, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anzurufen, um den Vergleich genehmigen zu lassen. **Eines solchen Verfahrens bedarf es nicht.** Haben sich die Parteien außerhalb des Verbandsklageverfahrens geeinigt, stellt diese Einigung einen Vertrag dar, der gegenseitige Rechte und Pflichten begründet. **Gleichwohl Gerichte oder Verwaltungsbehörden mit der Angelegenheit zu belasten, ist überflüssig und produziert unnötige Kosten.**

bb) Vergleich im Rahmen eines Verbandsklageverfahrens

Ist Verbandsklage erhoben, soll das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Art. 8 Abs. 2 RL-V 2018/184 die Parteien jederzeit auffordern können, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen. Das verspricht keinen Erfolg. Die Tatsache der Verbandsklage belegt, dass vorherige Gespräche und Verhandlungen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt haben. Kaum ein anderes Ergebnis dürften die Parteien erreichen, werden sie vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde erneut in Gespräche und Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung geschickt. In dieser Situation müssen Gerichte und Verwaltungsbehörden eine aktive Rolle übernehmen und selbst darauf hinwirken, dass sich die Parteien einigen.

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für Feststellungsbeschlüsse nach Art. 6 Abs. 2 RL-V 2018/184. Für sie sieht Art. 8 Abs. 3 RL-V 2018/184 ebenfalls vor, dass Gericht und Verwaltungsbehörde die Parteien in Vergleichsverhandlungen über Abhilfemaßnahmen schicken können.

cc) Annahme oder Ablehnung des Vergleichs durch die Verbraucher

Haben qualifizierte Einrichtung und Unternehmen eine einvernehmliche Lösung gefunden und darüber einen Vergleich geschlossen, muss jedem einzelnen Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vergleich anzunehmen oder abzulehnen (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 RL-V 2018/184). **Diese Forderung ist ohne ein Mandat des Verbrauchers in der Praxis nicht umsetzbar.** Nur das Mandat stellt sicher, dass über die Annahme oder Ablehnung diejenigen Verbraucher abstimmen, die dazu berechtigt sind. Es ist erforderlich, denn nur mit dem Mandat wird der geschützte Personenkreis abgegrenzt, der in den Genuss des Vergleichs kommen soll. Auf der anderen Seite hat der Unternehmer ein legitimes Interesse zu erfahren, welche einzelnen Verbraucher dem Vergleich zugestimmt und welche ihn abgelehnt haben. Nur dann weiß er, welchen Verbrauchern er Leistungen zu erbringen hat und welchen nicht.

dd) Vergleich ohne Rechtsfrieden

Art. 8 Abs. 6 Satz 1 RL-V 2018/184 stellt es den betroffenen Verbrauchern frei, die gerichtlich oder behördlich genehmigten Vergleiche anzunehmen oder abzulehnen. Darüber hinaus können die Verbraucher trotz genehmigten Vergleichs weitergehende Ansprüche geltend machen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 RL-V 2018/184). Mit einem genehmigten Vergleich ist die rechtliche Auseinandersetzung damit keineswegs beendet. **Der Vergleich schafft keinen Rechtsfrieden.**

n) Fazit

Mit der Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses macht die qualifizierte Einrichtung individuelle Ansprüche derjenigen Verbraucher geltend, die von der rechtsverletzenden Praktik betroffen waren. Um den durch diese Klage geschützten Personenkreis abzugrenzen und festzulegen, muss das Rechtsschutzziel in der Klage eindeutig benannt werden, das die qualifizierte Einrichtung verfolgt. Das setzt voraus, dass die abhilfefähigen Nachteile in der Richtlinie selbst konkret benannt werden. Zwischen der rechtsverletzenden Handlung und dem erlittenen Nachteil muss ein Ursachenzusammenhang bestehen. Die rechtsverletzende Praktik muss ursächlich (kausal) für den eingetretenen Nachteil sein. In dem Nachteil muss sich gerade die Gefahr verwirklicht haben, die die verletzte Vorschrift vermeiden will.

Eine Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen setzt zwingend ein Mandat der betroffenen Verbraucher voraus. Anderenfalls ist nicht auszumachen, wessen individuelle Ansprüche von der Verbandsklage erfasst werden und welche Verbraucher darüber abstimmen dürfen, ob sie einen

Vergleich annehmen oder ablehnen. Eine zwangsweise Einbeziehung aller betroffenen Verbraucher in die Verbandsklage ist nicht akzeptabel, denn es muss jedem einzelnen Verbraucher überlassen bleiben, ob er seine individuellen Ansprüche selbst durchsetzt, die Durchsetzung einer qualifizierten Einrichtung anvertraut oder von einer Rechtsverfolgung gänzlich absieht. Dem wird nur ein Opt in-Modell mit einem Mandat des Verbrauchers gerecht.

Die Ausgestaltung einer Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses muss dem Umstand Rechnung tragen, dass Auseinandersetzungen über die Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken in der Vielzahl der Fälle außergerichtlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beigelegt werden. Ein Abhilfeverfahren sollte daher die Möglichkeit bieten, innerhalb des Verfahrens – inzident – die Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Praktik festzustellen.

Eine Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses muss Rechtsfrieden schaffen. Das ist nicht der Fall, wenn Verbraucher trotz einer rechtskräftigen Abhilfeentscheidung einen weitergehenden Anspruch behalten. Auch ein Vergleich erzeugt keinen Rechtsfrieden, wenn die von der Verbandsklage erfassten Verbraucher ihn annehmen oder ablehnen sowie weitergehende Ansprüche geltend machen können.

4. Verfahrenskosten

Die Mitgliedstaaten sollen nach Art. 15 Abs. 1 RL-V 2018/184 Vorsorge treffen, dass den qualifizierten Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse für die Erhebung einer Verbandsklage entgegenstehen. Das soll sowohl für Verbandsklagen zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken gelten als auch für Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen. Die Mittel dazu sollen sein Begrenzung der Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, die Gewährung von Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel. **Diese Privilegierung der qualifizierten Einrichtungen ist unangemessen.**

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 RL-V 2018/184 kommen als qualifizierte Einrichtungen unabhängige öffentliche Stellen in Betracht. Öffentlichen Stellen wird durch Gesetz ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen. Der Staat muss sie personell, sachlich und finanziell in der Weise ausstatten, dass sie die übertragene Aufgabe erfüllen können. Für eine Privilegierung besteht kein Raum.

Als weitere qualifizierte Einrichtungen nennt Art. 4 Abs. 3 Satz 1 RL-V 2018/184 Verbraucherorganisationen. Benötigen sie die Privilegien, bestehen Zweifel, dass sie in der Lage sind, die Kollektivinteressen der Verbraucher in einer Verbandsklage wahrzunehmen. Eine für eine bestimmte

Verbandsklage ad hoc benannte qualifizierte Einrichtung handelte missbräuchlich, nähme sie eines der Privilegien in Anspruch.

Unternehmen von einer Begrenzung der Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren auszunehmen oder ihnen den Zugang zu Prozesskostenhilfe zu verweigern, **verletzt den Grundsatz der Waffengleichheit im Prozess**. Die Verbandsklage soll gewährleisten, dass die Verbraucherseite den Unternehmen auf Augenhöhe begegnen kann. Dafür müssen die qualifizierten Einrichtungen aber in der Lage sein, die Verfahren mit eigenen finanziellen Mitteln zu führen. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 RL-V 2018/184 **sollte daher um die Anforderung ergänzt werden, dass die qualifizierte Einrichtung wirtschaftlich in der Lage ist, Verbandsklagen zu führen**.

In einer Verbandsklage kann auch die Situation auftreten, dass die qualifizierte Einrichtung einem kleinen Unternehmen gegenübersteht. In diesem Fall wäre die Waffengleichheit im Prozess verletzt, käme der Unternehmer nicht in den Genuss der Privilegien, sondern nur die qualifizierte Einrichtung.

5. Unterrichtung der Verbraucher über den Ausgang des Verbandsklageverfahrens

Die mit einer Verbandsklage befassten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollen nach Art. 9 Abs. 1 RL-V 2018/184 die Unternehmen verpflichten, die betroffenen Verbraucher über den Ausgang des Verfahrens (rechtskräftige Entscheidung oder genehmigter Vergleich) zu unterrichten. Erläutert werden sollen den Verbrauchern Gegenstand und rechtliche Folgen der Verbandsklage, gegebenenfalls auch die weiteren Schritte, die die Verbraucher im Nachgang zum Verbandsklageverfahren selbst ergreifen müssen (Art. 9 Abs. 2 RL-V 2018/184). Dabei anfallende Kosten hat der Unternehmer zu tragen (Art. 9 Abs. 1 RL-V 2018/184). **Diese Unterrichtungspflicht widerspricht der Waffengleichheit im Prozess**.

Die qualifizierte Einrichtung initiiert das Verbandsklageverfahren. Sie legt durch das Klagebegehren den geschützten Personenkreis fest, dem die Entscheidung zugutekommen soll. Gerade bei einer Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses entscheidet sie darüber, wessen individuelle Ansprüche in die Verbandsklage einbezogen werden. **Es ist daher die Aufgabe der qualifizierten Einrichtung, diejenigen Verbraucher zu informieren, deren individuelle Ansprüche sie eingeklagt hat**.

Aber auch in einem Verfahren zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) der rechtsverletzenden Praktik ist es die Aufgabe der qualifizierten Einrichtung, selbst die betroffenen Verbraucher zu informieren. Das verdeutlicht Beispiel 8, überführt man es in dieses Verbandsklageverfahren zu

Beispiel 11: Der Unternehmer betreibt einen Online-Shop, in dem er eine Vielzahl von Waren zum Kauf anbietet. Er versendet die bestellten Waren an die Verbraucher, wofür er Lieferkosten je nach Gewicht des Versandpakets in unterschiedlicher Höhe berechnet. Üben Verbraucher ihr Widerrufsrecht aus, zahlt er ihnen den Kaufpreis zurück, nicht jedoch die Lieferkosten. Das widerspricht Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2011/83/EU (aufgeführt in Ziff. 35 Anhang I RL-V 2018/184). Die qualifizierte Einrichtung erhebt eine Verbandsklage mit dem Ziel, dass der Unternehmer seine Praktik beendet, nach Widerruf des Fernabsatzvertrages Lieferkosten nicht an die Verbraucher zurückzuzahlen. Das Gericht verurteilt den Unternehmer entsprechend.

Art. 9 RL-V 2018/184 verpflichtet das Gericht, dem Unternehmer aufzuerlegen, die betroffenen Verbraucher über die rechtlichen Folgen seiner Entscheidung zu informieren sowie über die weiteren Schritte, die sie selbst ergreifen müssen. In Bezug auf Abhilfemaßnahmen könnte die Unterrichtung in Beispiel 11 wie folgt lauten: „Für Abhilfemaßnahmen wenden Sie sich bitte an [Name der qualifizierten Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat].“ Das Beispiel zeigt, dass es originäre Aufgabe der qualifizierten Einrichtung ist, selbst die betroffenen Verbraucher zu informieren, zu deren Schutz sie die Verbandsklage erhoben hat. Das liegt in ihrem Interessenbereich.

Nach Art. 9 Abs. 2 RL-V 2018/184 sollen die einzelnen Verbraucher „gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung“ informiert werden. In Erwägungsgrund 32 heißt es: „Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden.“ Der RL-V 2018/184 sieht damit die persönliche Unterrichtung der Verbraucher durch individuelle Kommunikation als Regelfall an. Das zeigt, dass die Informationspflicht auf der qualifizierten Einrichtung lastet, denn sie macht die individuellen Ansprüche der betroffenen Verbraucher geltend.

Eine individuelle Kommunikation scheidet indessen aus, wenn die qualifizierte Einrichtung die Verbandsklage ohne Mandat der einzelnen Verbraucher erheben kann. Im Verbandsklageverfahren zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken wäre ein Verbrauchermandat allerdings fehl am Platz.

6. Auswirkung der Verbandsklage auf die Verjährungsfrist

Nach Art. 11 RL-V 2018/184 soll eine Verbandsklage die Verjährungsfristen hemmen oder unterbrechen für mögliche Rechtsschutzverfahren der betroffenen Verbraucher. Das hat zu gelten sowohl für Verbandsklagen zur Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken als auch für Klagen zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen.

Es ist nicht notwendig, einer Verbandsklage zur Abwehr rechtsverletzender Praktiken eine Auswirkung auf Verjährungsfristen für Ansprüche der Verbraucher beizumessen. Die Abwehrklage dient dem Schutz der Gesamtheit der Verbraucher. Ihre Einzelinteressen werden nicht verfolgt. Sie sind daran interessiert, einen Ausgleich für die durch die rechtsverletzende Praktik erlittenen Nachteile zu erlangen. Dem dient das Abhilfeverfahren.

Eine Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses kann nur dann die Verjährungsfrist hemmen oder unterbrechen, wenn der geschützte Personenkreis abgegrenzt ist und feststeht. Gegenstand dieser Verbandsklage sind individuelle Ansprüche der Verbraucher. Die Frage nach der Hemmung oder Unterbrechung lässt sich nur beantworten, wenn kein Zweifel darüber besteht, dass die Ansprüche der einzelnen Verbraucher von der Verbandsklage erfasst sind, über die im Rahmen dieser Verbandsklage verhandelt und entschieden wird. Das setzt einerseits voraus, dass durch das Klagebegehren der geschützte Personenkreis festgelegt ist. Andererseits ist ein Mandat der einzelnen Verbraucher unerlässlich. Nur dann kann der Unternehmer in einem möglichen anschließenden Individualverfahren eines Verbrauchers überprüfen, ob durch eine vorausgegangene Verbandsklage die Verjährung gehemmt bzw. unterbrochen wurde oder nicht.

7. Zusammenfassung

Mit dem RL-V 2018/184 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher legt die EU-Kommission ein Verfahrenskonzept vor, das in zwei Richtungen zielt. Einerseits geht es um die **Abwehr (Beendigung bzw. Verbot) rechtsverletzender Praktiken** von Unternehmen gegenüber Verbrauchern. Praktiken, die gegen verbraucherschützende Vorschriften verstoßen, sollen unterbunden werden. Dafür setzt der RL-V 2018/184 das erfolgreiche Modell der Unterlassungsklage aus den RL 98/27/EG und RL 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen fort. Es wird sich auch in Zukunft als schnelles, effizientes und wirksames Verfahren erweisen, Rechtsverstöße abzustellen. **Die Wettbewerbszentrale begrüßt und unterstützt das Richtlinienvorhaben in dieser Richtung.**

Zum anderen sieht der RL-V 2018/184 ein Verbandsklageverfahren vor, um durch rechtsverletzende Praktiken betroffenen Verbrauchern **Abhilfemaßnahmen** zu gewähren. Damit betritt die EU-Kommission Neuland, sodass dieser Teil größeren Anlass zur Diskussion gibt. **Die Wettbewerbszentrale kann diesem Teil des Richtlinienvorhabens nicht zustimmen.** Die auftretenden Fragen lassen sich auf eine Kernfrage herunterbrechen: Benötigt die qualifizierte Einrichtung für eine Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher? Vergegenwärtigt man sich, dass die qualifizierte Einrichtung mit der Verbandsklage individuelle Ansprüche der betroffenen Verbraucher geltend macht, liegt die Antwort auf der Hand. Einzelregelungen

des RL-V 2018/184 machen deutlich, dass für die Erwirkung von Abhilfemaßnahmen ein Mandat der Verbraucher unerlässlich ist. Das schränkt die gesetzgeberischen Handlungsspielräume ein. Abzulehnen ist die obligatorische Einbeziehung aller betroffenen Verbraucher in die Verbandsklage. Es muss jedem einzelnen Verbraucher überlassen bleiben, ob er seine Ansprüche selbst durchsetzt, sich einer Verbandsklage anschließt oder von der Geltendmachung seiner Rechte absieht. Dem wird nur ein Opt in -Modell gerecht. Die Verbandsklage schafft keinen Rechtsfrieden, wenn der Verbraucher über ihr Ergebnis hinaus weitergehende Ansprüche geltend machen und er zwischen Unternehmen und qualifizierter Einrichtung erzielte Vergleiche annehmen oder ablehnen kann. Der RL-V 2018/184 leistet einem Rechtsmissbrauch der Verbandsklage Vorschub, indem qualifizierte Einrichtungen ad hoc gebildet werden können und jede qualifizierte Einrichtung die Verbandsklage in einem anderen Mitgliedstaat erheben kann, zu dem weder der Sachverhalt noch die qualifizierte Einrichtung eine Verbindung aufweisen.

Berlin, den 20. Juni 2018

Kontakt:

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V.,
Büro Berlin
Jennifer Beal und Dr. Wolfgang Nippe
Nürnberger Straße 49
10789 Berlin

Telefon: 030-3265656

Telefax: 030-3265655

E-Mail: berlin@wettbewerbszentrale.de

Internet: www.wettbewerbszentrale.de